

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit ⁽¹⁾ (im Folgenden „die Grundverordnung“) und insbesondere deren Artikel 5 und 6,

gestützt auf die der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sind Verbesserungen und Berichtigungen im Anhang (im Folgenden „Teil 21“) zur Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission erforderlich, und einige der darin enthaltenen Bestimmungen müssen mit dem Nummerierungssystem in Einklang gebracht werden, das die Agentur nach Maßgabe von Teil 21.B230 Buchstabe b) festzulegen hatte.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur herausgegebenen Stellungnahme ⁽³⁾ in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme⁴ des Europäischen Ausschusses für Flugsicherheit gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Grundverordnung überein.

¹ ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.

² ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6.

³ Stellungnahme 03/2006.

⁴ [Noch zu veröffentlichen].

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang (Teil 21) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission wird hiermit wie folgt geändert:

1. Abschnitt 21A.14 Buchstabe b Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. nicht verstellbarer oder einstellbarer Propeller.“

2. Abschnitt 21A.35 Buchstabe b Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. um bei Luftfahrzeugen, die gemäß dem vorliegenden Abschnitt zu zertifizieren sind, nicht aber bei Heißluftschiffen, Heißluftballons, Gasfreiballons, Gasfesselballons, Segelflugzeugen und Motorseglern oder Flugzeugen mit einer maximalen Startmasse (MTOW) von bis zu 2722 kg, feststellen zu können, ob ausreichende Sicherheit dafür besteht, dass das Luftfahrzeug und dessen Bau- und Ausrüstungsteile zuverlässig sind und einwandfrei arbeiten.“

3. In Abschnitt 21A.112 wird der Buchstabe „A“ an die Nummer des Abschnitts angefügt.

4. In Abschnitt 21A.125 wird der Buchstabe „A“ an die Nummer des Abschnitts angefügt.

5. Abschnitt 21A.165 Buchstabe c Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. zu sonstigen Produkten, Bau- oder Ausrüstungsteilen festzustellen, dass sie vollständig sind, den zugelassenen Konstruktionsdaten entsprechen und sich in einem betriebssicheren Zustand befinden, bevor sie zur Bescheinigung der Entsprechung mit den zugelassenen Konstruktionsdaten und des betriebssicheren Zustands das EASA-Formblatt 1 ausstellen, und bei Motoren außerdem gemäß den vom Inhaber der betreffenden Musterzulassung vorgelegten Daten festzustellen, dass jeder fertig gestellte Motor den bei der Herstellung geltenden einschlägigen Emissionsanforderungen gemäß 21A.18(b) entspricht, um die Einhaltung der Emissionsanforderungen zertifizieren zu können, oder“

6. Abschnitt 21A.183 erhält folgende Fassung:

„21A.183 Ausstellung von Lufttüchtigkeitszeugnissen

Die zuständige Behörde des Eintragungsstaates hat Lufttüchtigkeitszeugnisse auszustellen:

- a) für neue Luftfahrzeuge:
 - 1. gegen Vorlage der gemäß 21A.174(b)(2) vorgeschriebenen Dokumentation,
 - 2. wenn sich die zuständige Behörde des Eintragsstaates davon überzeugt hat, dass das Luftfahrzeug einer zugelassenen Konstruktion entspricht und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet;
- b) für gebrauchte Luftfahrzeuge:
 - 1. gegen Vorlage der gemäß 21A.174(b)(3) vorgeschriebenen Dokumentation mit dem Nachweis darüber, dass:
 - i) das Luftfahrzeug einer aufgrund einer Musterzulassung oder ergänzenden Musterzulassung zugelassenen Musterbauart, einer gemäß dem vorliegenden Teil zugelassenen Änderung oder Reparatur entspricht, und
 - ii) die einschlägigen Lufttüchtigkeitsanweisungen eingehalten wurden, und
 - iii) das Luftfahrzeug gemäß den einschlägigen Bestimmungen von Teil M inspiziert wurde,
 und
 - 2. wenn sich die zuständige Behörde des Eintragsstaates davon überzeugt hat, dass das Luftfahrzeug einer zugelassenen Konstruktion entspricht und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet.“

7. Abschnitt 21A.184 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) Die zuständige Behörde des Eintragsstaates hat eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse auszustellen:
 - 1. für neue Luftfahrzeuge:
 - i) gegen Vorlage der gemäß 21A.174(b)(2) vorgeschriebenen Dokumentation,
 - ii) wenn sich die zuständige Behörde des Eintragsstaates davon überzeugt hat, dass das Luftfahrzeug einer Konstruktion entspricht, die von der Agentur im Rahmen einer eingeschränkten Musterzulassung oder gemäß spezifischen Zertifizierungsspezifikationen zugelassen wurde, und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet.
 - 2. für gebrauchte Luftfahrzeuge:
 - i) gegen Vorlage der gemäß 21A.174(b)(3) vorgeschriebenen Dokumentation mit dem Nachweis darüber, dass:
 - (A) das Luftfahrzeug einer Konstruktion entspricht, die von der Agentur im Rahmen einer eingeschränkten Musterzulassung oder gemäß spezifischen Zertifizierungsspezifikationen zugelassen wurde, und
 - (B) die einschlägigen Lufttüchtigkeitsanweisungen eingehalten wurden, und
 - (C) das Luftfahrzeug gemäß den einschlägigen Bestimmungen von Teil M inspiziert wurde,
 und

- ii) wenn sich die zuständige Behörde des Eintragsstaates davon überzeugt hat, dass das Luftfahrzeug der zugelassenen Konstruktion entspricht und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet.“

8. Abschnitt 21A.245 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) die Mitarbeiter in allen technischen Abteilungen ausreichend zahlreich und erfahren sind und entsprechende Befugnisse erhalten haben, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen zu können, und dass diese sowie die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Hilfsmittel es den Mitarbeitern absehbar ermöglichen, die Zielvorgaben der Lufttüchtigkeit und des Umweltschutzes für das Produkt zu erreichen,“

9. Abschnitt 21A.263 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

“3. Erlangung einer ETSO-Zulassung gemäß 21A.602(b)(1), oder“

b) Buchstabe c Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

“3. Informationen oder Anweisungen mit der folgenden Angabe herauszugeben: „Der technische Inhalt dieses Dokuments ist aufgrund von DOA Nr. EASA.21J.[xyz] zugelassen.““

c) Buchstabe c Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

“4. redaktionelle Änderungen im Flughandbuch und seinen Ergänzungen zum betreffenden Luftfahrzeug zu genehmigen und solche Änderungen mit der folgenden Angabe herauszugeben: „Änderung Nr. xx an AFM (oder Ergänzung) Ref. yyy, zugelassen aufgrund DOA Nr. EASA.21J.[xyz].““

10. Abschnitt 21A.307 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) Gegenstand einer offiziellen Freigabebescheinigung (EASA-Formblatt 1) sind, die bescheinigt, dass das betreffende Teil gemäß zugelassenen Konstruktionsdaten hergestellt wurde und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet, und“

11. An Abschnitt 21A.432 wird der Buchstabe „A“ an die Nummer des Abschnitts angefügt.

12. Abschnitt 21A.606 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- „c) ausdrücklich zu erklären, die Pflichten gemäß 21A.609 einhalten zu wollen.“

13. Abschnitt 21A.609 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

- „f) die Bestimmungen gemäß 21A.3, 21A.3B und 21A.4 einzuhalten.“

14. Abschnitt 21A.801 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

- „d) Bei bemannten Ballons ist das gemäß Absatz b) vorgeschriebene Kennschild an der Ballonhülle zu befestigen und nach Möglichkeit so anzuordnen, dass es für den Bediener lesbar ist, wenn der Ballon aufgebläht ist. Außerdem müssen der Korb, der Lastrahmen und alle Heizer dauerhaft und lesbar mit dem Namen des Herstellers, der Teilenummer oder einer gleichwertigen Angabe und der

Seriennummer oder einer gleichwertigen Angabe gekennzeichnet sein.“

15. Abschnitt 21A.804 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Alle Bau- oder Ausrüstungsteile sind dauerhaft und lesbar zu kennzeichnen mit:

1. dem Namen des Herstellers, seinem Warenzeichen oder einem ihn kennzeichnenden Symbol, in einer durch die einschlägigen Konstruktionsdaten vorgegebenen Art und Weise, und
2. der Teilenummer gemäß Definition in den einschlägigen Konstruktionsdaten und
3. den Buchstaben EPA (Europäische Einzelteilzulassung) für Bau- oder Ausrüstungsteile, die gemäß genehmigten Konstruktionsdaten hergestellt werden, die nicht dem Inhaber der Musterzulassung zum betreffenden Produkt gehören, ausgenommen ETSO-Artikel.“

16. Abschnitt 21B.225 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Wenn von der zuständigen Behörde objektiv nachgewiesen werden kann, dass ein Inhaber einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb die einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Teils nicht eingehalten hat, ist ein solcher Verstoß gemäß 21A.158(a) zu klassifizieren, und außerdem sind:

1. Verstöße der Stufe 1 dem Inhaber der Genehmigung als Herstellungsbetrieb unverzüglich vorzuhalten und binnen drei Arbeitstagen nach der Feststellung schriftlich zu bestätigen,
2. Verstöße der Stufe 2 dem Inhaber der Genehmigung als Herstellungsbetrieb binnen 14 Arbeitstagen nach der Feststellung schriftlich zu bestätigen.“

17. Abschnitt 21B.235 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Zur Überprüfung der Beibehaltung einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb haben die zuständigen Behörden eine weitere Überwachung durchzuführen:

1. zur Kontrolle, dass das Qualitätssystem des Inhabers der Genehmigung als Herstellungsbetrieb weiterhin den Anforderungen gemäß Hauptabschnitt A Abschnitt G genügt, und
2. zur Kontrolle, dass die Organisation des Inhabers der Genehmigung als Herstellungsbetrieb die Arbeiten gemäß der Selbstdarstellung als Herstellungsbetrieb durchführt, und
3. zur Kontrolle der Verfahrensvorschriften der Selbstdarstellung als Herstellungsbetrieb auf Wirksamkeit, und
4. zur Überwachung der Standards der Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile an Stichproben.“

18. Das EASA-Formblatt 1 in Teil 21 Anhang I wird wie folgt geändert:

- a) Der Textteil „Teil M Abschnitt A Unterabschnitt F Genehmigungs-Nr. des Betriebes: AAA RRR XXXX wird aus den Bemerkungen in Feld 13 gestrichen.
- b) Die zweite Zeile des Textes in Feld 14 erhält folgende Fassung:
„□ genehmigten Konstruktionsdaten und in einem Zustand für einen sicheren Betrieb sind“

19. Die Anweisungen für das Ausfüllen des EASA-Formblatts 1 in Teil 21 Anhang I werden geändert: Kapitel 3 Feld 9 erhält folgende Fassung:

„Feld 9 Dieses Feld dient der Angabe der für das Muster genehmigten Anwendungen, für die die freizugebenden Artikel auf der Grundlage der vom Inhaber der Muster- oder Gerätezulassung gemäß 21A.4 und 21A.133 b) und c) mitgeteilten Informationen eingebaut werden können. Folgende Einträge sind zulässig:

- a) mindestens ein spezifisches oder Serienluftfahrzeug, Propeller oder Muster eines Motors gemäß den Angaben des Inhabers der Muster- oder Gerätezulassung. Für den Fall der Freigabe eines Motors oder eines Propellers sind die genehmigten Anwendungen des Luftfahrzeugs anzugeben. Bei einer nicht spezifischen Anwendung ist „als Muster zugelassener Motor/Propeller“ zu vermerken. Bei einem ETSO-Artikel sind entweder die genehmigten Anwendungen des Musters zu vermerken, oder es ist die Angabe „ETSO-Artikel N/A“ vorzunehmen. Werden Artikel in einen ETSO-Artikel installiert, ist entweder die Angabe „ETSO-Artikel N/A“ oder die Angabe der Teilenummer des ETSO-Artikels erforderlich.
- b) „Keine“ ist anzugeben, wenn bekannt ist, dass für die Artikel noch keine genehmigte Musteranwendung vorliegt, z. B.: Musterzulassung in Bearbeitung, nur für Testzwecke, genehmigte Daten in Bearbeitung. Wird diese Kategorie verwendet, sind die entsprechenden Angaben in Feld 13 vorzunehmen, und neue Artikel dürfen nur für Konformitätszwecke freigegeben werden.
- c) „Verschiedene“, wenn auf Grund von 21A.133 b) und c) die Eignung für die Installation in für mehrere Muster genehmigte Produkte in Übereinstimmung mit einem Verfahren festgestellt wird, das von der für die Überwachung der Betriebsgenehmigungen zuständigen Behörde genehmigt wurde.

Bei genehmigten Anwendungen für mehrere Muster ist in diesem Feld ein Querverweis auf ein beizufügendes Dokument mit einer Liste dieser Anwendungen zulässig.

Mit den Angaben in Feld 9 ist keine Berechtigung verbunden, den Artikel in oder an ein bestimmtes Luftfahrzeug oder einen bestimmten Propeller ein- bzw. anzubauen. Der Benutzer/Ausrüster muss auf der Grundlage von Dokumenten, wie etwa Teilekatalogen, Technischen Mitteilungen usw. bestätigen, dass der Artikel für den jeweiligen Einbau in Frage kommt.

Die Angaben in Feld 9 sind nicht in jedem Fall gleichbedeutend damit, dass Produkte, Teile oder Ausrüstungen nur für die Installation in die aufgeführte(n) Baureihe(n) in Frage kommen. Es wird auch nicht garantiert, dass Produkte, Teile oder Ausrüstungen für die Installation im Zusammenhang mit allen in Feld 9 vorgenommenen Eintragungen in Frage kommen. Die Eignung kann durch Änderungen oder Konfigurationsänderungen beeinträchtigt werden.

Wird ein Teil vom Inhaber des Musters gemäß den offiziell anerkannten Standards gekennzeichnet, ist dieses Teil als Standardteil

zu betrachten, und eine Freigabe unter Verwendung eines EASA-Formblatts 1 ist nicht notwendig. Wenn jedoch ein Inhaber einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb ein solches Standardteil mit Hilfe eines EASA-Formblatts 1 freigibt, muss er den Nachweis erbringen können, dass er die Kontrolle über die Herstellung des betreffenden Teils ausübt.“

20. Das EASA-Formblatt 15a in Teil 21 Anhang II wird wie folgt geändert:
- Der Text „ARC-AKTENZEICHEN:“ wird gestrichen;
 - Der Text „Typ des Luftfahrzeugs:“ wird gestrichen.
21. Das EASA-Formblatt 24 in Teil 21 Anhang IV wird wie folgt geändert: Der Text „EASA LOGO“ in der oberen linken Ecke des Formblatts wird gestrichen.
22. Das EASA-Formblatt 25 in Teil 21 Anhang V wird wie folgt geändert:
- Der Text „EASA LOGO“ in der oberen linken Ecke des Formblatts wird gestrichen;
 - Der erste Satz in Feld 5 erhält folgende Fassung:
“5. Dieses Lufttüchtigkeitszeugnis wurde gemäß dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 und der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c für das oben beschriebene Luftfahrzeug ausgestellt, das bei Instandhaltung und Betrieb gemäß den obigen Bestimmungen und den einschlägigen Betriebsbeschränkungen als lufttüchtig anzusehen ist.
23. Das EASA-Formblatt 52 in Teil 21 Anhang VII wird geändert. Der Text in Feld 17 erhält folgende Fassung:
- ”17 Konformitätserklärung
Hiermit wird bescheinigt, dass dieses Luftfahrzeug vollständig der als Muster zugelassenen Konstruktion und den in den Feldern 9, 10, 11, 12 und 13 angegebenen Daten entspricht.
Das Luftfahrzeug befindet sich in einem betriebssicheren Zustand.
Das Luftfahrzeug hat eine Flugerprobung befriedigend durchlaufen.“
24. Die Anweisungen für das Ausfüllen des EASA-Formblatts 52 in Teil 21 Anhang VII werden wie folgt geändert: Die ersten drei Absätze vor Kapitel 1 werden gestrichen.
25. Das EASA-Formblatt 55 Blatt A in Teil 21 Anhang IX wird wie folgt geändert: „REFERENZ: NAA.G.XXXX“ wird ersetzt durch „REFERENZ: MS.21G.XXXX“
26. Das EASA-Formblatt 55 Blatt B in Teil 21 Anhang IX wird wie folgt geändert:
- Der Text im oberen rechten Feld des Formblatts erhält folgende Fassung:
„TA: MS.21G.XXXX“
 - Der erste Satz in dem Feld unterhalb der ersten Zeile erhält folgende Fassung:
„Dieses Dokument ist Teil der Genehmigung als Herstellungsbetrieb Nr. MS.21G.XXXX für“
27. Das EASA-Formblatt 65 in Teil 21 Anhang X wird wie folgt geändert: „Referenz [NAA].F.[XXX]“ wird ersetzt durch „Referenz MS.21F.XXXX“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Der geänderte Teil 21 Abschnitt 21A.804(a)(1) gilt für Konstruktionen, die nach diesem Datum genehmigt wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

Für die Kommission

Mitglied der Kommission